

Mannheim

Käfertal



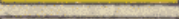
BEBAUUNGSPLAN NR. 71/21a FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DORNHEIMER RING UND LEMAITRESTR., NÖRDL. DER WORMSER STR.

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 71/21)

M. 1:1000



ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	OFFENE BAUWEISE  GESCHLOSSENE BAUWEISE
	SATTELDACH
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR GARAGE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE  UMFORMERSTATION
	FIRSTRICHTUNG
	SPIELPLATZ
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN. (HÖHE 5 cm, MATERIAL = BETONWERKSTEIN)
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
M	MÜLLSAMMELBEHÄLTER
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGE
Ga	GARAGE
a-c	ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE
H	BUS - HALTEBUCHT

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5 m BETRAGEN.
- * 2. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- * 3. REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßt WERDEN UND BLEIBEN.
- * 4. DIE DIE SAMMELGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- * 5. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZU- UND ABFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, ALS GRÜNFLÄCHE ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- * 6. DIE FUSSBODENOVERKANTE IM ERDGESCHOSS IST BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG.
- * 7. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH, ZULÄSSIG.
8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00 m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 3 BauNVO).

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgetheilten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 5. 1977
wird bestätigt.

Attestiert in der **21. 2. 1978**
Vermessungsamt



HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

<p>NR. <u>13-24/0215/186</u> GENEHMIGT (§ 11 BBauG. § 111 LBO) KARLSRUHE <u>28. 9. 78</u> REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE IM AUFTRAG <i>Heinrich</i></p>	<p>DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM <u>13. 6. 1978</u> ALS SATZUNG BESCHLOS- SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM <u>4. 11. 1978</u> RECHTS- VERBINDLICH GEWORDEN. MANNHEIM, DEN <u>4. 11. 1978</u> STADT MANNHEIM DEZERNAT VII <i>J. Müller</i></p>
--	---



MANNHEIM, DEN *27. 2. 1978*

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

Gömann
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN *27. 2. 1978*

STADTPLANUNGSAMT

Gallen
STADTOBERBAUDIREKTOR